

Satzung der studentischen Hochschulgruppe „Radius“

§ 1 Name und Sitz

Die Vereinigung von Mitgliedern der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn führt den Namen „Radius - Radsportclub Uni Bonn“, kurz „Radius“. Sie hat ihren Sitz in der Euskirchener Str. 84b, 53121 Bonn.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Zweck der Vereinigung und Hauptmotivation für die Entstehung unserer Gruppe ist die Begeisterung an jeglichen Formen des Radsports und die Vernetzung der Radsportinteressierten an der Universität. Der sportliche Aspekt, sowie die Planung eigener kleiner Rundfahrten stehen dabei im Vordergrund.

§ 3 Mitglieder

(1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung sind Mitglieder der Universität Bonn gemäß § 9 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Universität Bonn sind.

(2) Neues Mitglied kann nur werden, wer nach dem Eintritt eine ordentliche Mitgliedschaft besitzen würde.

(3) Mitglieder können den Status aktiv oder inaktiv erhalten. Neue Mitglieder haben automatisch eine aktive Mitgliedschaft.

(4) Inaktives Mitglied ist, wer als ursprünglich aktives Mitglied in einem Zeitraum von mindestens einem Jahr nicht an offiziellen Veranstaltungen von Radius (Radtouren, Versammlungen, sonstige gemeinschaftliche Unternehmungen) teilgenommen hat.

(5) Die inaktive Mitgliedschaft kann dadurch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden, dass das inaktive Mitglied an einer Veranstaltung im Sinne von (4) teilnimmt.

(6) Eine Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied seitens der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, sowie die Zustimmung von zwei der drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(7) Eine Ehrenmitgliedschaft kann einem Mitglied seitens der Mitgliederversammlung entzogen werden. Hierzu ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, sowie die Zustimmung von zwei der drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand zu richtender Aufnahmeantrag, in dem sich die antragstellende Person zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Ein Eintrag in die Mitgliederliste erfolgt nach erfolgreicher Aufnahme.

(2) Jegliche Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch

- 1.) Austritt,
- 2.) Ausschluss oder
- 3.) Tod des Mitglieds.

(3) Ehrenmitglieder können nicht von der Mitgliederversammlung gemäß (2) 2.) ausgeschlossen werden.

(4) Für ein Mitgliedschaftsende durch Ausschluss gemäß (2) 2.) ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

(5) Inaktive Mitglieder können gemäß (2) 2.) durch eine einfache Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 5 Beiträge

Die Vereinigung erhebt keinen Mitgliedsbeitrag. Jegliche Projekte und Veranstaltungen der Gruppe haben sich selbst zu finanzieren.

§ 6 Organe

Organe der Vereinigung sind:

- 1.) die Mitgliederversammlung,
- 2.) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen.

(2) Mindestens eine Mitgliederversammlung muss halbjährlich einberufen werden. Diese kann frühestens in den letzten drei Wochen des alten Semesters und muss spätestens in der ersten Woche eines neuen Semesters, gemäß Terminsetzung der Universität Bonn, stattfinden. Die ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung (digital-)schriftlich einzuladen.

(3) Verlangt ein Viertel der Mitglieder, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung, so muss diese vom Vorstand spätestens zwei Wochen nach Einreichung des Antrags einberufen und durchgeführt werden. Alle ordentlichen Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung (digital-)schriftlich einzuladen.

(4) Die Angelegenheiten der Vereinigung werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geregelt. Mitgliederversammlungen gemäß (2) haben folgende Aufgaben:

- 1.) Wahl des Vorstands,
- 2.) Wahl einer/eines Finanzbeauftragten,
- 3.) Wahl einer/eines Rechtsbeauftragten

Insbesondere bedarf es keiner expliziten Entlastung der genannten Positionen. Jede Mitgliederversammlung kann neben den vorher aufgezählten Punkten, über folgende Punkte Entscheidungen zusätzlich treffen:

- 4.) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Ausschüssen und deren Kompetenzen,
- 5.) Wahl von Vorsitzenden und Mitgliedern von Ausschüssen,
- 6.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- 7.) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- 8.) Vergabe von Ehrenmitgliedschaften,
- 9.) Entzug von Ehrenmitgliedschaften,
- 10.) Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung,
- 11.) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

(5) Nur ordentliche Mitglieder können sich für Positionen der Punkte 1.), 2.), 3.) und 5.) zur Wahl stellen und diese besetzen. Eine Anwesenheitspflicht eines zu wählenden Mitglieds besteht nicht.

(6) Jedes ordentliche Mitglied der Vereinigung ist bezüglich 11.) antragsberechtigt.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, beziehungsweise mindestens sieben aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt, jedoch nicht rückwirkend. Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum selben Tagesordnungspunkt ein zweites Mal eingeladen, so muss dies innerhalb von zwei Wochen geschehen und die Mitgliederversammlung ist bei diesem erneuten Treffen unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(8) Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, darf sich aber bei jeder Abstimmung enthalten. Ebenfalls können nicht-anwesende ordentliche Mitglieder ihre Stimmen im Vorhinein verteilen, insofern dies möglich ist. Die entsprechenden Stimmen sind dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(9) Alle Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag ist eine geheime Wahl möglich.

(10) Folgendes Verfahren wird zur Entscheidungsfindung verwendet, soweit gesetzliche Vorschriften oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Die maximale Anzahl an Optionen **k**, welche als Ergebnis gewählt werden können, muss dabei vor der Wahl feststehen. Ebenso muss vor der Wahl feststehen, ob eine Entscheidung getroffen werden muss, das heißt, ob exakt **k** Optionen gewählt werden müssen oder nicht. Falls dies nicht klar ist, muss diesbezüglich eigens eine Wahl durchgeführt werden, bei welcher eine Entscheidung getroffen werden muss. Bei Wahlen für Positionen gemäß (4) 1.), (4) 2.), (4) 3.) und (4) 5.) muss eine Entscheidung getroffen werden. Einfache Mehrheitswahlen haben immer zwei Optionen „dafür“ und „dagegen“ und **k** = 1.

- **sortListe** <- Alle wählbaren Optionen aufsteigend lexikografisch sortiert
- **k** <- Anzahl an Optionen, welche als Ergebnis gewählt werden können
- **n** <- Unendlich
- Solange (**k** < Länge von **sortListe** < **n**)
 - **n** <- Länge von **sortListe**
 - Führe einen Wahlgang durch, in welchem alle stimmberechtigten Mitglieder **k** Stimmen verteilen können, wobei jedes Mitglied auf jede der **n** Optionen jeweils maximal eine Stimme verteilen kann
 - **sortListe** <- Optionen absteigend nach Stimmen sortiert
 - **stimmen** <- Stimmen der jeweiligen Option in **sortList**
 - **kumStimmen** <- Kumulierte Stimmen bis zur jeweiligen Option in **sortList**
 - **entfIndex** <- Maximaler Index **i**, sodass **kumStimmen[i] <= k*kumStimmen[n]/(k+1)**
 - **entfIndex** <- Maximum von **k** und **entfIndex**
 - **entfIndex** <- Maximaler Index **i**, sodass **stimmen[i] = stimmen[entfIndex]**
 - Entferne alle Einträge nach exklusive **entfIndex** aus **sortListe**
- Falls (**k** < Länge von **sortListe** UND exakt **k** Optionen müssen gewählt werden)
 - Zwischen allen Optionen mit exakt **stimmen[k]** Stimmen entscheidet das Los, sodass **n-k** Optionen aus **sortListe** entfernt werden und **k** Optionen übrig bleiben
- Ansonsten
 - Entferne alle Optionen mit exakt **stimmen[k]** Stimmen aus **sortListe**
- Gebe **sortListe** als Ergebnis der Wahl zurück.

Alle in **sortListe** enthaltenen Optionen sind gewählt. Ist **sortListe** leer, so bleibt der Status-Quo erhalten und keine Entscheidung wird gefällt. Falls bei einfachen Mehrheitswahlen eine gewisse Mehrheit erforderlich ist, so muss die entsprechende Option („dafür“ respektive „dagegen“) mindestens diese Mehrheit erreichen, andernfalls wird ebenfalls keine Entscheidung gefällt.

(11) Satzungsänderungen gemäß (4) 6.) brauchen eine Drei-Viertel-Mehrheit, um geltend zu werden. Sollen Satzungsänderungen beschlossen werden, so muss dies allen ordentlichen Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (digital-)schriftlich angekündigt werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Vereinigung als gesetzlicher Vertreter nach außen. Er besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretenden.

(2) Der Vorstand wird regulär von der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (4) 1.) gewählt. Die Position der/des Vorsitzenden muss unmittelbar nach der Wahl des Vorstandes von den Mitgliedern des Vorstandes gewählt werden. Die Amtsperiode des Vorstandes endet:

- 1.) spätestens mit der Neuwahl bei der folgenden Mitgliederversammlung gemäß § 7 (2)
Oder
- 2.) durch die Abwahl des alten und die Wahl eines neuen Vorstandes mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit auf einer Mitgliederversammlung

(3) Die Aufgabe des Vorstands besteht darin, die Vereinigung zu leiten, Richtungen vorzugeben und Beschlussvorlagen zu erstellen. Dies kann in Vorstandssitzungen geschehen.

§ 9 Niederschrift

(1) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher alle Ergebnisse zusammengetragen sein müssen. Diese muss innerhalb von zwei Wochen allen ordentlichen Mitgliedern (digital-)schriftlich zugänglich werden.

(2) Jedes der zugehörigen Sitzung beiwohnende Mitglied kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Ordentlichkeit der Niederschrift einlegen. Dieser muss, innerhalb von zwei Wochen nach Zusendung der Niederschrift, (digital-)schriftlich beim Vorstand eingehen. Können Diskrepanzen nicht aus dem Weg geräumt werden, so muss diesbezüglich eine Mitgliederversammlung gemäß § 7 (3) einberufen werden.

(3) Sollte kein Einspruch gemäß (2) eintreffen, so sind alle dort aufgeführten Beschlüsse bindend und die Ordentlichkeit der Niederschrift, als auch der zugehörigen Sitzung kann nicht mehr infrage gestellt werden.

§ 10 Auflösung der Vereinigung

(1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 (4) 10.) aufgelöst werden. Zur Auflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit, sowie die Zustimmung von zwei der drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

(2) Bei Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die nach dem Beschluss vorzuschlagen ist. Bei der dafür angesetzten Wahl muss eine Entscheidung getroffen werden. Weitere Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit dem Beschluss nach (1).

(Ort, Datum)

(Unterschrift Vorstand)